

Häufig gestellte Fragen

Programmgestaltung allgemein

Was sind die Zielsetzungen/Säulen des Programms Zukunftsräume?

1. Säule: Vernetzung

Im Vordergrund des Programms „Zukunftsräume Niedersachsen“ steht die Entwicklung von Ideen durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Kommunen, die bereits Projekte erfolgreich umgesetzt haben, teilen ihre Erkenntnisse und Ergebnisse, Schwierigkeiten und Erfolgsrezepte. Dafür gibt es zum einen die Plattform „Projektnetzwerk Ländliche Räume“, zum anderen die Netzwerkkonferenz Zukunftsräume, zu der das Regionalministerium einmal im Jahr einlädt sowie eine digitale Vernetzungsplattform für den permanenten Austausch unter den Akteuren.

2. Säule: Beratung

Häufig scheidet die Entwicklung von Zukunftsprojekten an fehlenden Ressourcen außerhalb des kommunalen Tagesgeschäfts. Deshalb können die Kommunen bei Bedarf auf einen dem Programm zugeordneten Expertenpool zurückgreifen und bis zu 6 Beratertage in Anspruch nehmen, um ihr Vorhaben konkret zu erarbeiten und die Antragstellung vorzubereiten.

3. Säule: Projektförderung

Mit dem Programm fördert das Regionalministerium die Umsetzung konkreter Projekte. Bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben werden bezuschusst. Bei besonders finanzschwachen Kommunen sind es sogar bis zu 90 Prozent. Die Fördersumme je Projekt liegt zwischen 75.000 und 300.000 Euro. Zudem kann die Förderung von zusätzlichen Personalressourcen für die Koordinierung und Abwicklung von Projekten zur Stärkung der Zentren beantragt werden. Die Förderung beträgt ebenfalls 60 % bzw. 90 %, höchstens jedoch 200.000 Euro.

Wie unterscheiden sich die Fördertatbestände 2.1, 2.2 und 2.3?

Der Fördertatbestand 2.1 dient der Entwicklung und Ausarbeitung förderfähiger Zukunftsräume-Projekte. Wenn Sie beabsichtigen ein Projekt zu entwickeln, müssen Sie hierfür mindestens vier Wochen vor dem nächsten Antragsstichtag eine Interessensbekundung einreichen, mit der Sie gleichzeitig bis zu 6 Beratungstage (Fördertatbestand 2.2) beantragen können.

Über Fördertatbestand 2.3 können unabhängig von diesen Zukunftsraum-Projekten Personalausgaben für die Koordination und Abwicklung der eigenen kommunalen Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und/oder Zentrenförderung gefördert werden. Kommunen sollen auf diese Weise befähigt werden, auf die lokalen Gegebenheiten angepasste anderweitige Fördermittel einzuwerben und ihre Vorhaben strukturiert umzusetzen. Über Fördertatbestand 2.2 können je Kommune bis zu sechs Beratungstage gefördert werden. Diese Beratungstage können jedoch nur für Beratung und Coaching für die Ausarbeitung förderfähiger Vorhaben i. S. der Nummer 2.1 verwendet werden.

Wen kontaktiere ich bei Fragen zum Programm?

Das Programm Zukunftsräume ist ein Förderprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung (MB). Die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sind als Bewilligungsstellen für die operative Umsetzung des Programms zuständig.

Kontaktieren Sie bei Fragen zur Teilnahme, Interessensbekundungen, Beratung und Coaching (ExpertInnen-pool) und Projektanträgen bitte Ihr zuständiges ArL.

Sind weitere Stichtage der Förderrichtlinie geplant?

Der nächste Stichtag zum Einreichen der Projektanträge nach Nr. 2.1 und 2.3 der Richtlinie ist der 13.05.2022. Zuwendungsanträge für Vorhaben nach Nr. 2.1 der Richtlinie können nur gestellt werden, wenn die vorgeschaltete Interessensbekundung zur Programmaufnahme mindestens 4 Wochen vor diesem Antragsstichtag (bis 19.04.2022) beim ArL eingereicht wurde. Für Anträge nach Nr. 2.3 der Richtlinie ist keine vorherige Interessensbekundung erforderlich. Die Förderung von Beratung und Coaching (Nr. 2.2 der Richtlinie) kann laufend beantragt werden, hier gibt es keinen Stichtag.

Ab wann startet der Projektzeitraum?

Im Projektantrag ist der geplante Durchführungszeitraum anzugeben, zulässig sind Laufzeiten von längstens drei Jahren für Vorhaben nach Nr. 2.1 bzw. zwei Jahren für Vorhaben nach Nr. 2.3 der Richtlinie. Der bewilligte Projektzeitraum startet dann frühestens mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beginn des Bewilligungszeitraumes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dazu ist zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Antrag beim ArL einzureichen und das ArL informiert das MB über die Entscheidung.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme ist laut Richtlinie nur möglich, wenn in der Kommune mindestens 10.000 Einwohner*innen leben und dort ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist. Müssen beide Kriterien erfüllt sein?

Ja, beide Kriterien müssen erfüllt sein. Andere Förderprogramme greifen insbesondere bei kleineren, sehr ländlichen Kommunen. Daher konzentriert sich das Programm Zukunftsräume Niedersachsen auf die Ankerfunktion der Grund- und Mittelzentren in ländlichen Räumen und schließt damit eine Förderlücke. Der Fokus des Projekts muss daher auf einem Grund- oder Mittelzentrum in der Kommune liegen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Kommunen.

Wir haben den Bau eines Museums über ein anderes Programm fördern lassen. Sind Konzepte für zukünftige Ausstellungen sowie deren Ausstattung über die Zukunftsräume Niedersachsen förderfähig?

Grundsätzlich ist eine solche Aufteilung möglich, es wird jedoch immer im Einzelfall über sogenannte „förderfähige top ups“ entschieden und die Zuwendungsanträge werden wie bei allen anderen Anträgen nach den Qualitätskriterien in der Anlage der Richtlinie bewertet. Allgemein dürfen keine Projekte gefördert werden, zu deren Durchführung der Projektträger oder ein Dritter bereits rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist (z.B. kommunale Pflichtaufgaben). Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn sich aus einer in Anspruch genommenen Förderung bereits eine Verpflichtung zum zweckentsprechenden Betrieb einer Einrichtung ergibt oder sich der Projektträger zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet hat. Förderfähig sind aber z.B. zusätzliche Module oder Erweiterungen, die sich klar von den bereits geförderten Bausteinen und den bestehenden Verpflichtungen abgrenzen lassen. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Können auch Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa Brücken, gefördert werden?

Der Fokus des Programms liegt auf der Förderung innovativer Ansätze für die Initiierung stadtreionaler Kooperationen und der Stärkung der Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden

ländlichen Räume. Daher können keine reinen kommunalen Pflichtaufgaben gefördert werden. Allerdings ist die Schwelle zur Innovation nicht hoch, weshalb beispielsweise auch eine innovative Gestaltung öffentlicher Räume oder Plätze förderfähig sein kann.

Ist es möglich, eine Förderung durch das Programm Zukunftsräume zu erhalten, wenn eine Förderung in einem anderen Programm des Landes Niedersachsen theoretisch möglich ist, die Fördermittel allerdings bereits ausgeschöpft sind?

Nein, die theoretische Förderfähigkeit im Rahmen des anderen Programms würde in diesem Fall eine Förderung über das Programm Zukunftsräume ausschließen. Sind die Projekte unmittelbar anderweitig förderfähig, stellt dies ein Ausschlusskriterium dar. Im städtebaulichen Sanierungsgebiet beispielsweise sind Maßnahmen nur förderfähig, wenn sie nicht im Rahmen der städtebaulichen Sanierung eingereicht werden können.

Wer überprüft, ob die Projekte ggf. in anderen Förderrichtlinien förderfähig sind?

Das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung übernimmt diese Aufgabe.

Interessensbekundung

Verpflichtet die Interessensbekundung zum Einreichen eines Zuwendungsantrags?

Nein, die Interessensbekundung verpflichtet nicht zum Einreichen eines Zuwendungsantrags.

Ist das Einreichen einer Interessensbekundung für Förderanträge nach Nummer 2.1 und 2.3 verpflichtend?

Das Einreichen einer Interessensbekundung ist nur für den Fördergegenstand 2.1 verpflichtend.

Beratung und Coaching / ExpertInnenpool

Wie viele Beratertage können pro Kommune maximal beantragt werden?

Es können pro Jahr maximal 6 Beratertage pro Kommune beantragt werden. Die Beratertage können auf mehrere Projektideen für das Programm Zukunftsräume aufgeteilt werden.

Verpflichtet die Nutzung der ExpertInnenberatung zum Einreichen eines Antrags?

Nein. Im Normalfall wird die Beratung aus dem ExpertInnenpool von den Antragsstellenden genutzt, um mit dieser Unterstützung nach der Interessensbekundung einen Antrag zu erarbeiten und diesen einzureichen. Es ist allerdings auch möglich, sich nach der Beratung als Kommune gegen eine Antragsstellung im Förderprogramm Zukunftsräume zu entscheiden oder den Antrag erst zu einem späteren Stichtag einzureichen.

Ist die Förderung der Beratung durch ExpertInnen Teil der Gesamtfördersumme?

Nein, die Förderung durch den ExpertInnenpool ist unabhängig von der Projektförderung und nicht Teil der Fördersumme. Die Beratung in Höhe von 1.200 EUR brutto pro Tag (d.h. insgesamt maximal 7.200 EUR für 6 Tage) wird pauschal je Antragsteller von den Ämtern für regionale Landesentwicklung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Entscheidung über die Anzahl der bewilligten Beratertage trifft das zuständige ArL.

Können die vom ArL bewilligten Beratertage pro Kommune oder pro vorausgewählter Projektskizze eingesetzt werden?

Sollte von einer Kommune mehr als eine Projektidee je Antragsstichtag eingereicht werden, können insgesamt max. 6 Beratungstage je Kommune gewährt werden, die nach Bedarf aufgeteilt werden können.

Wie und wo kann die Beratungsförderung beantragt werden?

Die Förderung von Beratung und Coaching kann laufend bereits mit der Interessensbekundung beantragt werden. Dabei wird die gewünschte Anzahl an Beratungstagen angegeben. Auch wenn das Interessensbekundungsverfahren bereits durchlaufen wurde, kann die Kommune sich an das zuständige ArL wenden, um Beratertage zu beantragen.

Müssen bei der Beauftragung von ExpertInnen aus dem Pool Vergleichsangebote eingeholt werden?

Nein, durch die allgemeine Vergütung mit 1.200 EUR brutto je Beratungstag entfällt die Pflicht, Vergleichsangebote einzuholen.

Können zusätzliche ExpertInnen in den ExpertInnenpool aufgenommen werden?

Kommunen dürfen jederzeit weitere ExpertInnen für den ExpertInnenpool vorschlagen. Schreiben Sie bitte eine Email an zukunftsraeume@mb.niedersachsen.de oder wenden Sie sich an Ihr ArL. Die ExpertInnen werden dann vom MB gebeten, das Formular „Antrag auf Aufnahme in den ExpertInnenpool“ auszufüllen. Sobald die ExpertInnen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben und vom MB aufgenommen worden sind, sind sie Teil des ExpertInnenpools und können beauftragt werden.

Wie werden die Ausgaben für die ExpertInnenberatung zurückerstattet?

Mit der Bewilligung der Beratertage durch das ArL erhalten Sie einen Muster-Beratungsvertrag, den Sie mit Ihren beauftragten ExpertInnen schließen. Der Vertrag muss die zu erbringenden Leistungen beschreiben, die (maximale) Anzahl der vereinbarten Beratungstage zu je 1.200 EUR. Bitte schicken Sie den geschlossenen Vertrag an Ihr zuständiges ArL, sobald Sie ihn geschlossen haben, damit das ArL die entsprechenden Gelder bereithalten kann. Sie als Kommune begleichen die Rechnung der Beratung und reichen die Rechnung und den Auszahlungsbeleg bei Ihrem ArL zur Rückerstattung ein.

Förderung von Personalausgaben nach Fördertatbestand 2.3

Kann eine bereits bei einer Kommune existierende Stelle über den Fördertatbestand 2.3 gefördert werden?

Gefördert werden ausschließlich zusätzliche Personalressourcen, also neu zu schaffende Stellen(anteile). Diese können durch neues Personal oder durch die befristete Aufstockung von bestehenden Teilzeitarbeitsverträgen besetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Besetzung von Stammpersonal möglich, wenn dies für die neue Aufgabe förmlich von den bisherigen Aufgaben freigestellt wird, und die bisherigen Aufgaben für die Dauer der Förderung von einer neu einzustellenden Ersatzkraft übernommen werden. Es ist nicht Ziel der Förderung, bereits vorhandene Stellen und Personalkapazitäten zu finanzieren.

Antragstellung

Ist das Einreichen einer Interessenbekundung für Förderanträge nach Nummer 2.1 und 2.3 verpflichtend?

Das Einreichen einer Interessenbekundung ist nur für den Fördertatbestand 2.1 verpflichtend. Auf bereits eingereichte Interessenbekundungen aus früheren Förderrunden kann Bezug genommen werden. In diesem Fall ist keine neue Interessenbekundung erforderlich, allerdings nur dann, wenn das Projekt inhaltlich unverändert ist. Für Anträge zum Fördertatbestand 2.3 sind keine Interessenbekundungen einzureichen, diese Anträge können bis zum Antragstichtag ohne Vorabmeldung eingereicht werden.

Welche Unterlagen benötigen die ÄRL in Papierform und welche in elektronischer Form?

Momentan benötigt das ArL sowohl die Interessensbekundung als auch die Anträge in elektronischer Form und in Papierform mit Unterschriften.

Müssen alle Qualitätskriterien erfüllt werden?

Qualitätskriterien sind keine Ausschlusskriterien, sondern werden für die Bewertung der Zuwendungsanträge verwendet.

Können im Antrag bei den Qualitätskriterien Aspekte doppelt eingetragen werden?

Grundsätzlich sollten die relevanten Aspekte für das jeweilige Qualitätskriterium genannt werden. Wenn Aspekte mehrere Qualitätskriterien betreffen, sind Doppelnennungen möglich.

Wie kann ein gemeinsamer Antrag mehrerer Kommunen umgesetzt werden?

Bei Kooperationen von Kommunen gibt es eine federführende Kommune, die den Antrag einreicht. Kooperationen von Kommunen sind in dem Programm sehr erwünscht.

Was sind förderfähige Ausgaben?

Sach-, Investitions- und Personalausgaben können gefördert werden. Ausgaben für Grunderwerb sind nicht förderfähig. Bitte beschreiben Sie die geplanten Eigenleistungen und kennzeichnen diese als solche.

Wie soll die Stellungnahme des Landkreises aussehen?

Aus der Stellungnahme des Landkreises sollte hervorgehen, dass dieser das Vorhaben begrüßt. Die Formulierung „Unterstützungsschreiben des Landkreises“ kann von allen Antragstellenden individuell interpretiert werden.